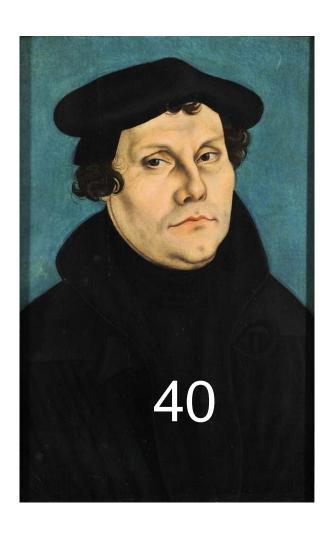
# Umlagerung von Kosten bei der Preiskalkulation

Referat von Markus Zingg

Finanzkontrolle des Kantons Bern



# Die Zeit des Redens



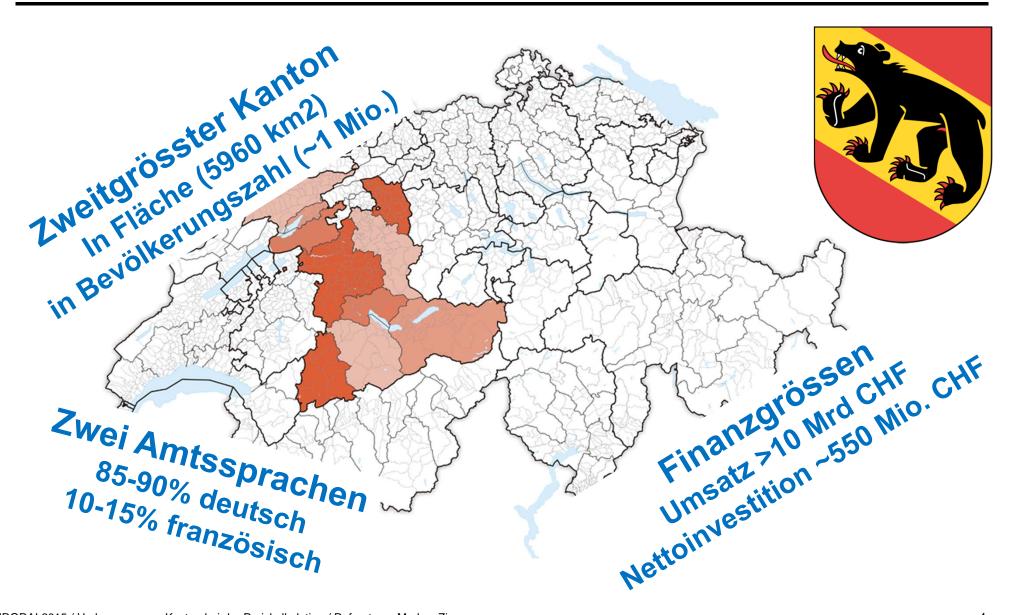




# Gliederung des Referats

- 1 Finanzkontrolle des Kantons Bern
- 2 Preisbildung und Spekulation
- 3 Umlagerung von Kosten
  - > Derkonkrete Fall
  - > Problematik Allgemein
- 4 Fazit

### 1. Finanzkontrolle des Kantons Bern



### 1. Finanzkontrolle des Kantons Bern

### Gesetzlicher Auftrag → Finanzkontrollgesetz

#### Kernaufgaben

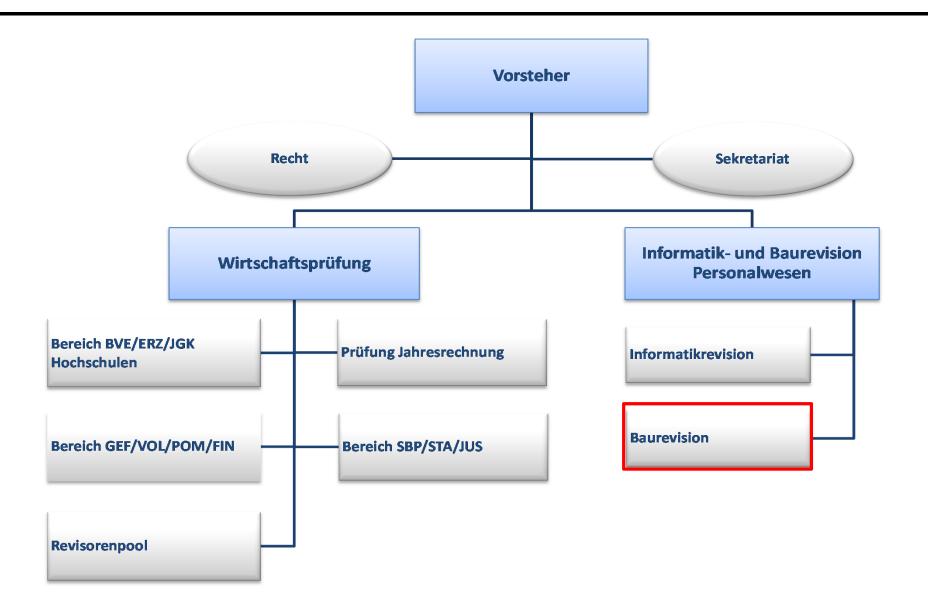
- a Prüfung der Jahresrechnung
- b Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- c Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit,
- d Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme,
- e Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- f Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- g laufende Information und fachtechnische Beratung des Regierungsrates und der Finanzkommission

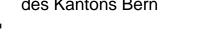
**Spezialprüfungen**: Staatsbeiträge, Revisionsstelle bei Organisationen **Sonderprüfungen**: Anordnung durch Grosser Rat oder den Regierungsrat **Beratungen** auf Antrag derselben Organe, resp. deren Kommissionen

*Meldestelle für Missstände* also die Anlaufstelle für Whistleblower



### 1. Finanzkontrolle des Kantons Bern





# Gliederung des Referats

- 1 Finanzkontrolle des Kantons Bern V
- 2 Preisbildung und Spekulation
- 3 Umlagerung von Kosten
  - > Derkonkrete Fall
  - > Problematik Allgemein
- 4



# 2. Preisbildung und Spekulation

Die Kalkulationsfreiheit des Unternehmers

Ein kostbares Gut

jedoch keine grenzenlose Freiheit (Intransparenz)

### Einschränkende Vorgaben durch Besteller bei:

- Angeboten, welche aus Global- und Einheitspreispositionen bestehen
- Angeboten, welche verglichen werden sollen

# 2. Preisbildung und Spekulation

Spekulationen zur **Tiefhaltung des Angebots** im Vergabeverfahren sowie zur **Gewinnoptimierung**.

### Spekulationen durch Annahme, dass:

- Gewisse Leistungen nicht oder nur in geringerem Umfang als im Leistungsverzeichnis zur Ausführung gelangen: tiefer Einheitspreis
- Gewisse Leistungen in grösserem Umfang zur Ausführung gelangen: hoher Einheitspreis
- Leistungspositionen ganz fehlen: (hoher) Nachtragspreis



### Wie ist das möglich?

### Begünstigt werden die Voraussetzungen durch:

- unausgereifte oder falsche Leistungsverzeichnisse (LV)
- grosse Reserven im Vorausmass des LV
- Eventualpositionen im LV (sofern nicht gewertet)
- Mehrwissen des Anbieters gegenüber dem Bauherrn
- Branchenüblichkeit (Rechtfertigungsgrund des Anbieters)
- kulantem Umgang mit Nachtragsforderungen / Claims seitens Bauleitung (Vertreter der Bauherrschaft)
- mangelnde Fachkenntnis bei der Prüfung der Angebote, resp. ungenügende Sanktionen bei Verstoss (Bauherr)



# Gliederung des Referats

- 1 Finanzkontrolle des Kantons Bern V
- 2 Preisbildung und Spekulation /
- Umlagerung von Kosten
  - Der konkrete Fall
  - Problematik Allgemein
- 4



Umlagerung von Einheitspreis- in Globalpositionen

### Mengenunabhängig

 Analog Preisverzerrung bei Einheitspreisen, z.B. bei zu hohen Ausmassreserven

### > Kapitalgewinn

 Vorauszahlung bei Einrechnung in Globalposition von Baustelleneinrichtung (nach Norm SIA 118)



«der konkrete Fall»

«allgemein»





#### «der konkrete Fall»

«allgemein»

#### Auslöser:

Projektprüfung eines Strassenbauprojekts im 2013 (Umfang Gesamtkosten von CHF 62 Mio.)

### Angebot der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) enthält:

- Kalkulationsschema (Kostenelemente Lohn, Material, Inventar, Fremdleistung mit Endzuschlag)
- Preisanalyse (u.a. der gl Baustelleneinrichtung)



#### «der konkrete Fall»

«allgemein»

### **Feststellung**

- Globalposition für die Baustelleneinrichtung enthält Kostenteile aus der Einheitspreiskalkulation
  - Aufsicht, Führung, Personaltransport, Geldkosten.....
- Kalkulationsschema enthält diese Kostenteile ebenfalls
- Kalkulationslohn im Vergleich zu anderen Angeboten nicht plausibel (höher als Normalkalkulation)



https://praxisfound.wordpress.com/2011/07/10/nextgen-shell-game/



#### «der konkrete Fall»

«allgemein»

### Kostenteile sowohl als auch...

Kostenteil	Kalkulationsschema	Baustelleneinrichtung Pos. 113.111.002
Zulagen und Spesen	CHF 1.73/h	CHF 155'736
Personaltransporte	CHF51/h	CHF 35'000
Versicherung	CHF65/h	CHF 45'000
Führung	CHF 3.27/h	CHF 1.05 Mio.
Verwaltungskosten	CHF 8.44/h	CHF 220'255
Geldkosten	CHF 1.40/h	CHF 127'926
Total	CHF 16.00/h	<b>CHF 1'633'917</b> 78 % v. CHF 2 Mio.



#### «der konkrete Fall»

«allgemein»

### Beurteilung

- Umlagerung von Kosten welche gem. BB im Vergabeverfahren zum Ausschluss führt
- Risiko für Doppelverrechnung der Kostenteile bei Nachtragspreisen ('falsches' Kalkulationsschema wurde zu Vertragsbestandteil)
- Verfrühte Zahlung von CHF 1.3 Mio. (gem. Norm SIA 118: Position Baustelleneinrichtung bei Betriebsbereitschaft zu 80% verrechenbar)



«der konkrete Fall»

«allgemein»

#### Massnahmen

### > Im Projekt:

 Uberprüfung von Nachtragspreisen auf die korrekte Kostengrundlage (Urkalkulation)

### > Künftig:

- Beilagen (Preisanalysen, Kalkulationsschema usw.) auf Umlage und Plausibilität prüfen
- Sanktionen (z.B. Ausschluss vom Verfahren) in den auftretenden Fällen konsequent umsetzen



«der konkrete Fall»

«allgemein»

Vertiefte Abklärungen (verschiedene Tiefbauprojekte)

### **Ergebnis**

- Umlage von Kostenteilen (Aufsicht, Führung, Personaltransporte) in div. Projekten feststellbar
- Kalkulationsschemen jeweils ohne die entsprechenden Kostenteile (nicht doppelt)
- Empfehlung/Anleitung eines Berufsverband

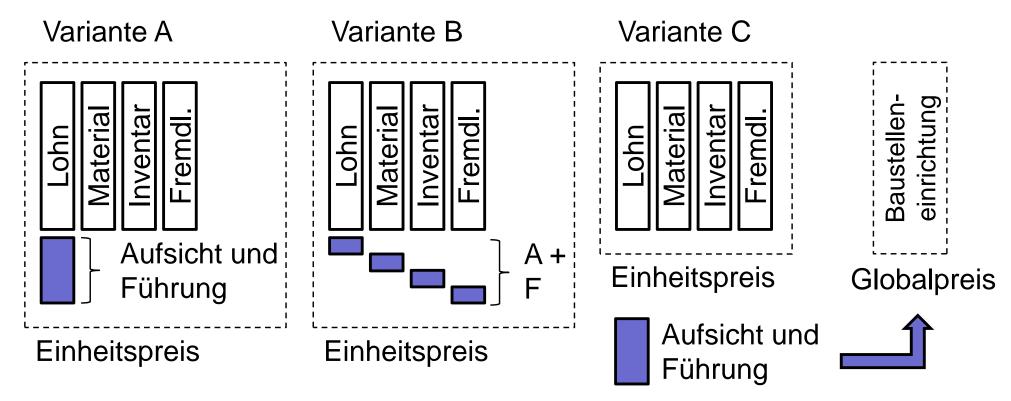


«der konkrete Fall»

«allgemein»

#### Kalkulationsschema SBV

- bisher Variante A+B
- neu Variante C





«der konkrete Fall»

«allgemein»

### Entstehung der Variante 'C'

Art. 86 SIA 118: eine Veränderung der Menge ab +/- 20% berechtigt zu einem neuen Einheitspreis.

Art. 86 wird in vielen BB ausbedungen, d.h. der Preis bleibt von Mengenänderung unberührt

→ Mengenrisiko wird an Unternehmer überwälzt



«der konkrete Fall»

«allgemein»

#### Risiken von Variante 'C'

- Bleibt eine Kostenumlagerung
  - Vergleichbarkeit / Spekulation
- Intransparenz für Beurteilung von Nachtragspreisen (Basis Urkalkulation)
- Vorauszahlung (wenn nicht abweichend geregelt)
- Widerspruch zu SIA 118
  - Baustelleneinrichtung = Kosten Einrichtung / Vorhalten
  - Einheitspreise = leistungsbezogene / variable Kosten



«der konkrete Fall»

«allgemein»

### Auswirkungen Variante 'C'

BH = Bauherr / BU = Bauunternehmer

Beschrieb		BU
Vergleichbarkeit der Angebote im Vergabeverfahren		
Mengenunabhängigkeit zum Angebot		+
Vorauszahlung gegenüber Baufortschritt, wenn keine abweichende Regelung zu SIA 118		+
Verzerrung der Kostengrundlage für die Beurteilung von Nachtragspreisen.		+
Doppelverrechnung der Kostenteile bei Nachtragspreisen, bei teilweiser Umlage (Anteile A&F sowohl in Baustelleneinrichtung wie auch im vermeintlich angewandten Kalkulationsschema).		+



«der konkrete Fall»

«allgemein»

Beurteilung / Diskussion durch div. Organe der Schweiz

Wird die Anwendung von Variante C künftig generell zum Ausschluss führen ??

# **Gliederung des Referats**

- 1 Finanzkontrolle des Kantons Bern V
- 2 Preisbildung und Spekulation /
- 3 Umlagerung von Kosten /
  - > Derkonkrete Fall
  - > Problematik Allgemein
- 4 Fazit



- Unternehmerische Kalkulationsfreiheit bleibt innerhalb der Spielregeln bestehen
- Parameter (Spielregeln) sind durch Bauherrschaft in Ausschreibungsunterlagen festzulegen
  - Genügende und klare Angaben zum Objekt
  - Unmissverständliche und faire Spielregeln
    (z.B. Mengenveränderungen nicht ausbedingen)
- Fachwissen zur Beurteilung der Angebote auf Seite Bauherr stärken



### 4. Fazit

# Leitgedanke sollte dabei dem Ziel des

"gerechten Preises"

folgen



### Danke für Aufmerksamkeit

